Satzung der
LIBUNI eG

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. Februar 2018

von den Gründern:

Dott. Daniel Stratznig

Ing. Martin Leitner

Erwin Müller-Hörnstein

Mag. Michael Harb

Präambel

Wir gründen diese Genossenschaft in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mit bedenkt – und damit „enkeltauglich" ist.

Bei der Verfolgung der Zwecke dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.

Inhalt

Präambel 1
I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand 4
§ 1. Firma und Sitz 4
§ 2. Zweck und Unternehmensgegenstand 4
II. Mitgliedschaft 4
§ 3. Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft; Arten von Mitgliedern 4
§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 5. Kündigung 5
§ 6. Ausschluss 5
§ 7. Tod, Auflösung 6
§ 8. Auseinandersetzung 6
§ 9. Allgemeine Rechte der Mitglieder 6
§ 10. Pflichten der Mitglieder 7
§ 11. Mitgliederregister 7
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung 7
§ 12. Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile 7
§ 13. Geschäftsguthaben 7
§ 14. Übertragung 8
§ 15. Haftung 8
IV. Organe 8
§ 16. Organe der Genossenschaft 8
A) Vorstand 8
§ 17. Zusammensetzung und Wahl des Vorstands 8
§ 18. Vertretung der Genossenschaft 9
§ 19. Geschäftsführung im Vorstand 9
§ 20. Beschlussfassung im Vorstand 10
§ 21. Enthebung von Vorstandsmitgliedern 10
§ 22. Geschäftsordnung für den Vorstand 11
B) Generalversammlung 11
§ 23. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung 11
§ 24. Einberufung der Generalversammlung 11
§ 25. Ort der Generalversammlung, Tagesordnung 12
§ 26. Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden 12
§ 27. Stimmrecht 13
§ 28. Beschlussfähigkeit 13

§ 29. Mehrheitserfordernisse 14
§ 30. Abstimmungen und Wahlen 14
§ 31. Zuständigkeit der Generalversammlung 15
§ 32. Protokoll der Generalversammlung 15
V. Rechnungswesen 16
§ 33. Geschäftsjahr 16
§ 34. Jahresabschluss 16
§ 35. Gewinn und Verlustabdeckung, Reservefonds 16
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft 16
§ 36. 16
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft 16
§ 37. 16
VIII. Schlussbestimmung 17
§ 38. 17
§ 39. 17

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1. Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: LIBUNI eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist in 1120 Wien.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2. Zweck und Unternehmensgegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft, des Erwerbs und der sozialen Tätigkeiten ihrer Mitglieder.

(2) Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder insbesondere in ihren Aktivitäten als Hersteller, Händler und Konsumenten von biologischen und nachhaltigen Lebensmitteln und Waren. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Erhaltung einer auf ethischen Grundlagen basierenden Wertschöpfungskette gelegt.

(3) Zur Verwirklichung dieses Zwecks werden von der Genossenschaft insbesondere folgende Leistungen erbracht, die den Gegenstand des genossenschaftlichen Unternehmens bilden:

a) Herstellung von biologischen und nachhaltigen Lebensmitteln und Waren aller Art;

b) Handel mit biologischen und nachhaltigen Lebensmitteln und Waren aller Art;

c) alle zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte

(4) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens- und des Genossenschafts- sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen und Vereinen beitreten. Eine Unternehmensbeteiligung zum ausschließlichen Zweck der Erzielung von Erträgnissen der Einlage ist unzulässig.

(5) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3. Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft; Arten von Mitgliedern

(1) Mitglieder der Genossenschaft können physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen der Genossenschaft im Sinne der Präambel zu dieser Satzung bekennen, die diese Ziele in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten und in ihrem Konsumverhalten umsetzen und im Sinne dieser Satzung zusammenarbeiten wollen.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft gliedern sich in folgende Kurien:

a. Kurie 1: die Gründer,
b. Kurie 2: Personen, die aufgrund ihres besonderen Einsatzes zur Weiterentwicklung der Genossenschaft beitragen, sofern sie nicht bereits der Kurie 1 angehören und zumindest 10 Geschäftsanteile zeichnen,
c. Kurie 3: KundInnen, MitarbeiterInnen und sonstige Mitglieder der Genossenschaft.

(3) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Kurien ergibt sich aus dem Protokoll der Gründungsversammlung (Kurie 1) und aus Beschlüssen der Generalversammlung, durch die

Mitglieder der Kurie 2 zugeordnet werden. Mitglieder, die weder der Kurie 1 noch der Kurie 2 angehören, sind Mitglieder der Kurie 3.

(4) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands.

(5) In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie – gegebenenfalls – Email-Adresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz und die Firmenbuchnummer sowie – gegebenenfalls – Email-Adresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs.1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs.2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5. Kündigung

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

(2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs.1.

§ 6. Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach 2-maliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 6 Wochen in Verzug befindet;
3. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs.1);
5. wegen Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch geschäftliche Interessen der Genossenschaft beeinträchtigt werden könnten;
6. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern, oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.

(2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Konnte der Ausschlussbeschluss nicht zugestellt werden, so gilt als Zustelldatum der erste Tag, an dem das Schriftstück am Postamt zur Abholung bereitgehalten wird.

(4) Die Entscheidung der Generalversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

§ 7. Tod, Auflösung

(1) Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft des Verstorbenen. Sofern die Erben nicht aufgrund ihres Antrags vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Geschäftsanteile des Verstorbenen übernehmen, erfolgt die Vermögensauseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen auf der Grundlage des Jahresabschlusses jenes Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist. Die Auszahlung an den Nachlass, nach ihrer Einantwortung an die Erben erfolgt ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist.

(2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8. Auseinandersetzung

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens.

(2) Die Auszahlung erfolgt drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

(3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs.2) gelten die Abs.1 und 2 sinngemäß.

§ 9. Allgemeine Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Dienstleistungen und Vergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 27) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 23 Abs.2 Z 2) und die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung zu verlangen (§ 25 Abs.2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichts zu verlangen;
5. an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen;
6. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
7. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 32) Einsicht zu nehmen und eine Abschrift dieses Protokolls zu verlangen.

§ 10. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht,

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Unternehmungen zu unterstützen;
4. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
5. vertrauliche Informationen über die Genossenschaft nicht an Außenstehende weiterzugeben und vor einer Weitergabe nach außen zu schützen;
6. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 5) enthaltenen Angaben - insbesondere auch der Wohnadresse und der Emailadresse – sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln.

§ 11. Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 5 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung und die Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12. Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

(1) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile ist zulässig.

(2) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,00.

§ 13. Geschäftsguthaben

(1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen (§ 35 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 35 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Das Geschäftsguthaben haftet der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, den sie aus einer Insolvenz des Mitglieds erleidet.

(3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs.2 genannten Frist erfolgen.

§ 14. Übertragung

(1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs.2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs.1 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs.1 zulässig.

§ 15. Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

IV. Organe

§ 16. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

A) der Vorstand
B) die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17. Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens sechs Personen, darunter der/die Obmann/Obfrau und – sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht - der/die Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, dauert die Funktionsperiode des Vorstands fünf Jahre. Die Funktionsperiode beginnt, sofern nicht anders beschlossen, mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft.

(4) Die Generalversammlung wählt den Obmann/die Obfrau und – falls der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht – aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine/n StellvertreterIn. Diese Wahl kann in einem einheitlichen Wahlgang mit der Wahl der Vorstandsmitglieder

durchgeführt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Vorstands, kann von der Generalversammlung aber jederzeit widerrufen werden. Scheidet der Obmann/die Obfrau vorzeitig aus, so übernimmt der/die StellvertreterIn bis zur nächsten Generalversammlung dessen/deren Funktion.

(5) Wahlvorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Obmanns/der Obfrau und der StellvertreterIn können eingebracht werden

a von 10% aller Mitglieder und

b von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zu übermitteln.

(6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs.1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

(7) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(8) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 18. Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt, von denen eine/r Obmann/Obfrau oder ObmannstellvertreterIn sein muss, sowie der Obmann/die Obfrau oder der/die ObmannstellvertreterIn gemeinsam mit einem/r ProkuristIn. Ist nur ein Vorstandsmitglied gewählt, so ist es einzelnen vertretungsbefugt.

(3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschriften der gemäß Abs.2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt werden.

§ 19. Geschäftsführung im Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:

1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;

2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;

3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben und Mitteilungen an das Firmenbuch durchzuführen;

4. die Generalversammlung gemäß § 24 einzuberufen und – falls ein Revisionsbericht zu behandeln ist - den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;

5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;

6. der Generalversammlung einen Vorschlag für die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung vorzulegen (§ 35 Abs.1);

7. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;

8. über Verlangen des Revisors/der Revisorin an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen nachzukommen, die in Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Revision festgelegt sind.

(3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands erfolgt durch die Geschäftsordnung (§ 22).

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20. Beschlussfassung im Vorstand

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann/die Obfrau oder der/die ObmannstellvertreterIn, mindestens aber zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung (§ 22).

(2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen im Sinne des § 36a AVG (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte, LebensgefährtIn, eingetragene PartnerInnen, etc.) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Der Vorstand kann beschließen, die Teilnahme des betreffenden Vorstandsmitgliedes an der Beratung, nicht aber an der Beschlussfassung, zuzulassen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung (§ 22).

§ 21. Enthebung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

§ 22. Geschäftsordnung für den Vorstand

Die nähere Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands, der Aufgabenverteilung im Vorstand sowie der Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt und die der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

B) Generalversammlung

§ 23. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich abzuhalten und so einzuberufen, dass sie innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden kann.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn

1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
2. ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
3. es der Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
4. das Gericht gemäß § 7 Abs.1 Genossenschaftsrevisionsgesetz den Revisor/die Revisorin hierzu ermächtigt hat;
5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 Genossenschaftsgesetz);
6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(3) Der Termin für die außerordentliche Generalversammlung ist entsprechend der Dringlichkeit festzusetzen. In den Fällen des Abs.2 Z.2 bis 4 ist die Generalversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen und hat binnen eines Monats ab dem Einlangen des schriftlichen Verlangens beim Vorstand stattzufinden. Im Falle des Abs.2 Z 5 ist die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 24. Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Im Fall des § 23 Abs.2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 23 Abs.2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor/die Revisorin.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse. Mitgliedern, die eine Email-Adresse bekannt gegeben haben, wird die Einladung an ihre Email-Adresse zugestellt. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem Tag der Versendung des Emails und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens sieben Kalendertage liegen.

(3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die

angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (§ 28 Abs.4).

Im Fall der Einberufung gemäß § 23 Abs.2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs.1 Genossenschaftsrevisionsgesetz hinzuweisen.

(4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, gemäß § 18, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch die dazu befugten Vertreter des Verbandes, wenn sie vom Revisor/von der Revisorin ausgeht, durch diese/n zu unterzeichnen.

(5) Dem Revisionsverband sind Einladungen zu Generalversammlungen jeweils so rechtzeitig zu übermitteln, dass ihm die Entsendung eines Vertreter/eine Vertreterin möglich ist.

§ 25. Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

(1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort, der die Teilnahme möglichst vieler Mitglieder erwarten lässt, abzuhalten.

(2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Darüber hinaus kann die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung schriftlich verlangt werden
- von 5 Prozent der Mitglieder,
- vom Revisionsverband oder
- vom Revisor/von der Revisorin.

Das schriftliche Verlangen auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der Generalversammlung muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einlangen. Die Verständigung der Mitglieder über die Ergänzungen zur Tagesordnung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung. Wurde die Generalversammlung vom Revisionsverband einberufen, sind Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung an den Revisionsverband zu richten, der fristgerecht die Mitglieder verständigt.

(3) Über Gegenstände, die den Mitgliedern weder in der Einberufung noch durch eine Mitteilung über die Ergänzung der Tagesordnung bekanntgegeben wurden, kann nicht beschlossen werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse zur Geschäftsbehandlung in der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Eine Beratung von Gegenständen ohne Beschlussfassung ist jedoch zulässig.

§ 26. Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der/die ObmannstellvertreterIn. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 23 Abs.2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende ernennt den/die SchriftführerIn und die erforderliche Anzahl von StimmenzählerInnen und ProtokollbeglaubigerInnen.

(3) Der/Die Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Erheben

stimmberechtigte Mitglieder Widerspruch gegen eine Entscheidung zur Redezeitbeschränkung, auf „Schluss der Debatte" oder auf Saalverweis, entscheidet die Generalversammlung.

§ 27. Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme in jener Kurie, der es laut Mitgliederverzeichnis (§ 11) angehört.

(2) Die Stimmrechtsausübung erfolgt:

1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (GeschäftsführerIn, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten GesellschafterInnen oder durch einen Prokuristen/eine Prokuristin. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen.

   Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen GesellschafterInnen nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist/eine Prokuristin nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
3. durch eine/n Bevollmächtigte/n (Abs. 3).

(3) Die Ausübung des Stimmrechts durch eine/n Bevollmächtigte/n erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der/die Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

(4) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.

(5) Die in den Kurien (§ 3 Abs. 2) abgegebenen Stimmen werden wie folgt gewichtet:
– Kurie 1: ein Drittel
– Kurie 2: ein Drittel
– Kurie 3: ein Drittel
Bei jeder Abstimmung ist das in Prozenten ausgedrückte Ergebnis einer jeden Kurie mit der Gewichtung zu multiplizieren. Wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Summe der gewichteten Kurienergebnisse 50 % übersteigt.

(6) Ist eine Kurie ohne Mitglieder oder in der Generalversammlung nicht vertreten, so wachsen die Stimmrechte den anderen Kurien zu gleichen Teilen zu.

§ 28. Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung,
2. die Änderung der Rechtsform in eine europäische Genossenschaft/SCE,
3. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen,

4. die Verschmelzung der Genossenschaft,
5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
6. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern,
7. den Austritt aus dem Revisionsverband und
8. Kooperationen mit nachhaltiger Auswirkung auf den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied;
9. die Zuordnung von Mitgliedern, die durch ihren aktiven Beitrag zur Weiterentwicklung der Genossenschaft beitragen, zu Kurie 2;

können nur gefasst werden, wenn von mindestens zwei Kurien jeweils ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs.2 Z 2, 5 oder 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 24 Abs.3) enthält. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 29. Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 28 Abs.2 angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

(2) Änderungen der Satzung (§ 31 Abs.2 Z.1), die Änderung der Rechtsform der Genossenschaft in eine europäische Genossenschaft/SCE (§ 31 Abs. 2 Z. 2), die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung (§ 31 Abs.2 Z.5) sowie die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates (§ 31 Abs.2 Z.6) bedürfen zusätzlich eines mehrheitlich positiven Votums der Mitglieder der Gründerkurie.

§ 30. Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.

(2) Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Abstimmung findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§§ 17 Abs.5) eingebracht worden, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 31. Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.

(2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Änderung der Rechtsform in eine europäische Genossenschaft/SCE;
3. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
4. die Verschmelzung der Genossenschaft;
5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
6. die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
7. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands;
9. die Entlastung des Vorstands;
10. die Entscheidung über den Vorschlag des Vorstands betreffend die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung;
11. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands;
12. den Austritt aus dem Revisionsverband;
13. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
14. die Zuordnung von Mitgliedern, die durch ihren besonderen Beitrag zur Weiterentwicklung der Genossenschaft beigetragen haben, zur Kurie 2.

§ 32. Protokoll der Generalversammlung

(1) Über die Generalversammlungen sind Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die vertretenen Kurien, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses festzuhalten.

(2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom/von der Vorsitzenden, vom/von der SchriftführerIn und von den ProtokollbeglaubigerInnen zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden.

V. Rechnungswesen

§ 33. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34. Jahresabschluss

(1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, Abschriften oder die Zusendung per Mail zu verlangen.

§ 35. Gewinn und Verlustabdeckung, Reservefonds

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.
Dividenden können nur für die zum Schluss des Geschäftsjahrs voll eingezahlten Geschäftsanteile ausgeschüttet werden. Sie sind dem Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder so lange zuzuschreiben, bis der noch nicht voll eingezahlte oder durch allfällige Verluste verminderte Betrag der Geschäftsanteile erreicht ist. Übersteigende Beträge werden an die Mitglieder ausbezahlt.

(2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.
Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile.
Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschriebenen Beträge zu unterbleiben hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 36.

(1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

(2) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

(3) Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzuteilen.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 37.

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft an Mitglieder, die eine Email-Adresse bekanntgegeben haben, per Email, ansonsten durch schriftliche Mitteilung an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse.

VIII. Schlussbestimmung

§ 38.

Jede Änderung der Satzung ist dem Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.

§ 39.

Die Satzung ist zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung wird der Obmann beauftragt.

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so ist der Obmann ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Unterzeichnung durch die Gründer:

Wien, am 1. Februar 2018

Dott. Daniel Stratznig, Musiker, geb. 31.12.1983 in Spittal an der Drau, 15 Geschäftsanteile
wohnhaft in Korbergasse 3/12, 1120 Wien

.....

Erwin Müller-Hörnstein, Gemeindebediensteter, geb. 20.5.1959 in ~~Birkfeld~~ WAISENEGG, 10 Geschäftsanteile
wohnhaft in Rosengasse 19, 2301 Groß-Enzersdorf

.....

DI (FH) Martin Leitner, Selbständiger, geb. 2.2.1970 in Leoben, 10 Geschäftsanteile
wohnhaft in Haiderhofweg 14, 8793 Trofaiach

.....

Mag. Michael Harb, Finanzberater, geb. 5.8.1976 in Graz, 20 Geschäftsanteile
wohnhaft in Zanklstraße 15/1, 8051 Graz

.....